

Bedingungen für die Teilnahme am beleglosen Datenträgeraustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren

1. Das Kreditinstitut oder das von diesem beauftragte Rechenzentrum nimmt zur Vereinfachung des automatisierten Zahlungsverkehrs durch beleglosen Datenträgeraustausch von dem genannten Service-Rechenzentrum für den Kunden erstellte Datenträger für Überweisungen und Lastschriften entgegen.

2. Das Kreditinstitut oder das von diesem beauftragte Rechenzentrum wird diese Daten 11 Kalendertage seit Erstellung des Datenträgers für die Auftragserteilung durch den auftraggebenden Kunden zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Auftragserteilung nach diesem Verfahren nicht mehr möglich.

3. Der Kunde erteilt den Auftrag seinem Kreditinstitut durch Einreichung des rechtsverbindlich unterschriebenen Sammelauftrags. Der Kunde erhält diesen Sammelauftrag, der entweder die Funktion eines Überweisungs- oder eines Einziehungsauftrages über die Gesamtsumme aller Überweisungen bzw. Lastschriften hat, durch das Service-Rechenzentrum. Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben in der Abstimmliste zu prüfen.

4. Er ist ferner verpflichtet, die Angaben im Sammelauftrag auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Änderungen des Sammelauftrages sind nicht möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Sammelauftrag gemäß seinem Inhalt zu bearbeiten.

5. Erhält der Kunde von seinem Service-Rechenzentrum einen „Korrektur-Sammelauftrag“, so gilt dieser als

Auftragsbeleg im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Der ursprüngliche Sammelauftrag darf dann nicht eingereicht werden.

6. Im Sammelauftrag wird die Frist genannt, innerhalb derer die Auftragserteilung nach diesem Verfahren möglich ist.

7. Rückrufe einzelner Überweisungen oder Lastschriften können nur außerhalb des Datenträgeraustausches vorgenommen werden.

8. Werden bei der Bearbeitung des Auftrages Unstimmigkeiten zwischen der Datei und dem Sammelauftrag festgestellt, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. Der Auftrag wird dann nicht ausgeführt.

9. Fehlerhafte Datensätze einzelner Überweisungen oder Lastschriften können von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen werden. Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

10. Das Kreditinstitut haftet nur für grobes Verschulden und nur in dem Maße, in dem sein Verschulden zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch eine missbräuchliche Einreichung von Sammelaufträgen entstehen und für Schäden, die daraus entstehen, dass der Kunde nicht bis zu dem für die Auftragserteilung angegebenen letztmöglichen Tag den Auftrag erteilt hat.

Stand: 01.12.2007